

VERORDNUNG Zweitwohnsitzabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm vom 21.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 21.12.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 240,00
über 40 bis 70 m ²	€ 312,00
über 70 bis 100 m ²	€ 360,00
über 100 bis 130 m ²	€ 432,00
über 130 bis 160 m ²	€ 456,00
über 160 bis 190 m ²	€ 480,88
über 190 m ² bis 220m ²	€ 507,32
über 220 m ²	€ 535,22

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

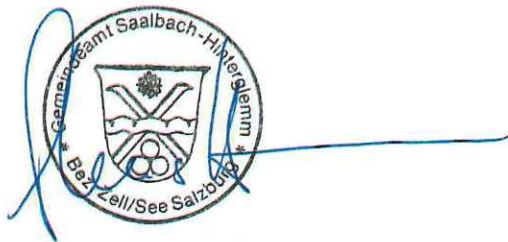
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	€ 120,00
über 40 bis 70 m ²	€ 156,00
über 70 bis 100 m ²	€ 180,00
über 100 bis 130 m ²	€ 216,00
über 130 bis 160 m ²	€ 228,00
über 160 bis 190 m ²	€ 240,44
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 253,66
über 220 m ²	€ 267,61

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 5.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Alois Hasenauer

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 21.12.2022

Abgenommen am 04.01.2023